

Landesgesetzblatt für das Burgenland

Jahrgang 1926

Ausgegeben und versendet am 31. Dezember 1926

24. Stück

96. Gesetz: Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten des Verwaltungsdienstes.

96. Gesetz vom 4. Dezember 1926, betreffend die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten des Verwaltungsdienstes.

Der Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt.

§ 1. (1) Das Gesetz findet auf jene Angestellten der Ortsgemeinden Anwendung, die zur Besorgung der der Gemeinde im selbständigen und übertragenen Wirkungsbereiche obliegenden behördlichen Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes bestellt werden.

(2) Der leitende Beamte des Amtes führt den Titel „leitender Gemeindeamtmann“, nach vollendetem 15. Dienstjahr „leitender Gemeindeoberamtmann“. Alle übrigen Beamten des Verwaltungsdienstes, die den Anstellungserfordernissen entsprechen und die Gemeindeverwaltungsprüfung abgelegt haben, führen den Titel „Gemeindehilfsamtmann“, nach vollendetem 10. Dienstjahr den Titel „Gemeindeamtmann“. Den Aufnahmebedingungen entsprechende Personen, die zum Vorbereitungsdienste zugelassen wurden, führen den Titel „Gemeindeamtmannwärter“.

(3) Auf die Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust findet dieses Gesetz keine Anwendung.

(4) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die auf Grund dieses Gesetzes bestellten Beamten die analogen jeweils in Geltung stehenden dienst-, gehalts- und pensionsrechtlichen Bestimmungen der Bundesangestellten.

§ 2. (1) Der Gemeinderat hat zur Regelung der Rechts- und Befoldungs-, sowie der übrigen Dienstverhältnisse eine Dienstordnung auf Grundlage dieses Gesetzes zu erlassen.

(2) Zur Abänderung oder Ergänzung der Dienstordnung ist der Gemeinderat berufen. Hierbei haben die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls als Grundlage zu dienen.

(3) Bis zur Aufstellung einer Dienstordnung durch den Gemeinderat gilt die von der Landesregierung im Verordnungswege zu erlassende Dienstordnung als bindende Norm; im übrigen, und soweit dieses Gesetz nichts anderes verfügt, sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R.G.B. Nr. 15 (Dienstpragmatik), in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Dienstordnung, ihre Abänderung oder Ergänzung bedürfen der Genehmigung durch die Landesregierung.

(5) Den Gemeinden bleibt es unbenommen, die Beamten auf Grund eines mit ihnen abgeschlossenen Abereinkommens auch in wirtschaftlichen und Wohlfahrtsunternehmungen der Gemeinden zu verwenden.

§ 3. Städte und jene Gemeinden, die bisher ein eigenes Gemeindefsekretariat hatten, sind verpflichtet, sofern sie von der Ermächtigung des § 5 keinen Gebrauch machen, zur Besorgung der Geschäfte des Verwaltungsdienstes wenigstens einen Beamten im Sinne dieses Gesetzes dauernd und im Hauptberufe zu bestellen.

§ 4. (1) Jene Gemeinden, die zur Zeit der Rundmachung dieses Gesetzes mit anderen Gemeinden einen Kreissekretariatsprengel gebildet haben, sind, sofern sie von der Ermächtigung des § 5 keinen Gebrauch machen, verpflichtet, zur Besorgung der Geschäfte des Verwaltungsdienstes zusammen wenigstens einen Beamten im Sinne dieses Gesetzes dauernd und im Hauptberufe zu bestellen.

(2) Die Landesregierung kann jedoch auch für eine Gemeinde, insbesondere wenn diese mehr als 1.000 Einwohner hat, oder für mehrere Gemeinden zusammen, die zu einem Kreissekretariatsprengel gehört haben, die Bestellung eines eigenen solchen Beamten über Ersuchen der Gemeinde (der Gemeinden) bewilligen, wenn dies zur geordneten Besorgung der Gemeindegeschäfte notwendig erscheint. Vor einer solchen Verfügung hat die Landesregierung die Meinung der anderen betreffenden Gemeinden zu hören und darauf Bedacht zu nehmen, daß auch in diesen Gemeinden die geordnete Besorgung der Gemeindegeschäfte ohne übermäßige Belastung des Haushaltes dieser Gemeinden gewährleistet bleibt.

§ 5. Im Falle des Freiwerdens eines Dienstpostens im Verwaltungsdienste kann nach Durchführung der den Gemeinden nach § 37 obliegenden Verpflichtungen mit Zustimmung der Landesregierung die Besorgung der behördlichen Gemeindegeschäfte geeigneten Personen auf Grund eines Dienstvertrages im Nebenberufe übertragen werden. Die Zustimmung der Landesregierung kann nur dann verweigert, bzw. die bereits erteilte Zustimmung nur dann zurückgezogen werden, wenn festgestellt ist, daß die betreffende Per-

son die Eignung nicht besitzt, worüber die Landesregierung entscheidet. Auf solche Personen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung. Sie haben aber die Angelobung gemäß § 15 dieses Gesetzes vor Dienstantritt zu leisten.

§ 6. Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 beschließt der Gemeinderat selbst über die Notwendigkeit der Bestellung und über die Zahl der erforderlichen Beamten.

§ 7. Jede zur Besetzung gelangende Stelle ist unter näherer Bezeichnung derselben, sowie unter Angabe der Aufnahms- und Anstellungsbedingungen und der damit verbundenen Geld- oder Naturalbezüge im Landesamtsblatte und nach Wahl der Gemeinde in anderen Zeitungen auszuschreiben; jede Stellenausschreibung ist überdies sofort der Landesregierung amtlich anzuzeigen.

§ 8. Sofern mehrere Gemeinden gemeinsam zur Bestellung eines Beamten verpflichtet sind (§ 4), sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die gemeinschaftliche Geschäftsführung maßgebend; hiebei hat insbesondere zu gelten:

1. Alle Beschlüsse, welche die Dienstordnung (§ 2), ferner die Bestellung sowie die allgemeinen Rechte und Pflichten des Beamten betreffen, sind in einer gemeinsamen Sitzung der Gemeinderäte der vereinigten Gemeinden zu fassen.

2. Den Vorsitz in einer solchen gemeinsamen Sitzung führt der Bürgermeister jener Gemeinde, in welcher sich der Dienort des gemeinsam bestellten Beamten befindet, bzw. der Bürgermeisterstellvertreter dieser Gemeinde.

Befindet sich in keiner dieser Gemeinden der Dienort, so wird unter dem Voritze des an Jahren ältesten Bürgermeisters in einer gemeinsamen Sitzung der Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden mit einfacher Stimmenmehrheit jene Gemeinde bestimmt, deren jeweiliger Bürgermeister (Bürgermeister-Stellvertreter) zum Voritze in den gemeinsamen Sitzungen berufen ist. Dem zum Voritze in den gemeinsamen Sitzungen zuständigen Bürgermeister (Bürgermeister-Stellvertreter) obliegt auch die Führung der allgemeinen Dienstaufsicht; er hat bei seinen Verfügungen auf die Interessen der übrigen Gemeinden und auf die klaglose Verschickung des Dienstes Bedacht zu nehmen und sich wegen seiner Verfügungen mit den Bürgermeistern dieser Gemeinden in der Regel im voraus ins Einvernehmen zu setzen.

3. Alle Angelegenheiten, welche die einzelnen vereinigten Gemeinden ausschließlich betreffen, sind für jede der vereinigten Gemeinden abgefordert zu führen; der Beamte ist hiebei ausschließlich an die Weisungen des Bürgermeisters der betreffenden Gemeinde gebunden.

§ 9. Die Aufnahme und Bestellung eines Beamten, sowie die Zulassung zum Vorbereitungsdienst darf nur nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 10 bis 15 erfolgen.

§ 10. (1) Allgemeine Aufnahmebedingungen sind:

- a) die österreichische Bundesbürgerschaft,
- b) geistige und körperliche Eignung,
- c) bisheriges einwandfreies staatsbürgerliches Verhalten und ehrenhaftes Vorleben,
- d) ein Alter von mindestens 18 Jahren,

e) die volle Handlungsfähigkeit; Minderjährige können nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden,

f) die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift, ferner

g) ein Reisezeugnis einer österreichischen Mittelschule oder einer gleichwertigen österreichischen Lehranstalt. Bei Neuanstellungen kann die Landesregierung den Nachweis der vorgeschriebenen Vorbildung als erbracht ansehen, wenn diese Vorbildung an ungarischen und ehemals ungarischen, nunmehr im Ausland befindlichen Mittel- und Hochschulen bis Ende des Schuljahres 1923/24 erworben worden ist und wenn die Studien vor dem Schuljahre 1921/22 begonnen worden sind. Ebenso kann bis spätestens 1. Juli 1925 die durch ungarische Zeugnisse erwiesene praktische Ausbildung im Dienst anerkannt werden.

(2) Von dem Erfordernis des Reisezeugnisses kann die Landesregierung auf Antrag der Gemeinde die Nachsicht erteilen.

(3) Der Gemeinderat beschließt, welche besondere Vorbildung der Bewerber außer den allgemeinen Aufnahmebedingungen für jede einzelne, zur Besetzung gelangende Stelle nachzuweisen hat.

(4) Von der Aufnahme in den Gemeindedienst sind Personen ausgeschlossen, die wegen eines Dienstvergehens aus einem öffentlichen Dienste entlassen worden sind.

§ 11. (1) Der definitiven Bestellung geht ein Vorbereitungsdienst in der Dauer von 2 Jahren voraus.

(2) Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der Landesregierung den Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise solchen Personen nachsehen, die in gleicher oder ähnlicher Verwendung in einem öffentlichen Dienst definitiv angestellt gewesen waren und in die Vorbereitungszeit die in gleicher oder ähnlicher Verwendung in einem öffentlichen Dienste zufriedenstellend zurückgelegte Probendienstzeit einrechnen.

§ 12. (1) Die definitive Anstellung hat überdies die bei der Landesregierung mit Erfolg abgelegte Befähigungsprüfung für den Gemeindedienst (Gemeindevorwahrungsprüfung) zur Voraussetzung. Die Zulassung zu dieser Prüfung erfolgt nach wenigstens einjähriger zufriedenstellender Praxis im Verwaltungsdienste der Gemeinde oder in einem, diesem Dienste gleichkommenden öffentlichen Dienste.

(2) Die Beurteilung, ob der Vorbereitungsdienst ein zufriedenstellender war, obliegt einer Kommission, der der Leiter der Bezirkshauptmannschaft als Vorsitzender, der Bürgermeister der Dienstgemeinde und ein auf Grund dieses Gesetzes hauptberuflich angestellter, im betreffenden Bezirke verwendeter Gemeindebeamter angehören, den die Landesregierung bestimmt.

(3) Die Gesuche um Zulassung zur Gemeindebeamtenprüfung sind mit den erforderlichen Zeugnissen, insbesondere dem Nachweise der vorgeschriebenen zufriedenstellenden Praxis belegt, im Wege des Gemeindevorstandes und der Bezirkshauptmannschaft bei der Landesregierung einzubringen.

(4) Die Prüfungskommission wird vom Landeshauptmann ernannt und besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern aus dem Stande der Beamten

des Amtes der Landesregierung, sowie aus zwei Mitgliedern aus dem Stande der im Sinne dieses Gesetzes bestellten Gemeindebeamten. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder sind Erasmänner zu bestellen.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Gemeindeverwaltungsprüfung werden von der Landesregierung durch Verordnung erlassen.

(6) Eine Wiederholung der Gemeindeverwaltungsprüfung ist nach einem weiteren Jahre zulässig.

§ 13. (1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und die definitive Anstellung, erfolgt auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates, bzw. der Gemeinderäte (§ 8).

(2) Dieser Beschluß ist im Wege der Bezirkshauptmannschaft der Landesregierung sofort anzuzeigen, welche die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und die Anstellung unterlagen kann, wenn eine der Aufnahmebedingungen gemäß § 10 nicht eingehalten wurde. Erfolgt binnen 3 Monaten kein Verbot, so gilt die Anstellung als vollzogen. Trotz Unterlassung der Unterjagung gilt die Anstellung dann nicht vollzogen, wenn der Anstellungswerber die österreichische Bundesbürgerschaft nicht besitzt oder zur Erlangung eines Amtes nach den gesetzlichen Vorschriften überhaupt unfähig ist.

(3) Die definitive Anstellung eines Anwärters ist an dem der Beendigung der vorgeschriebenen Vorbereitungszeit und Erfüllung aller sonstigen Bestimmungen nächstfolgenden 1. Jänner oder 1. Juli zu vollziehen. Hierbei gilt das Erfordernis der vorgeschriebenen Vorbereitungszeit auch dann als erfüllt, wenn diese Zeit in dem ersten Drittel auf einen der obigen Tage folgenden Monate endet.

§ 14. Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und über die definitive Anstellung ist dem Angestellten unter Berufung auf den Beschluß des Gemeinderates innerhalb einer Woche nach dessen Rechtskraft durch die Gemeinde eine Bescheinigung auszustellen, aus der ersichtlich ist: Die Bezeichnung des Dienstpostens, die zum Zeitpunkt der Anstellung anrechenbare Dienstzeit, die Verwendungsgruppe, die Dienstklasse, die Bezüge, der nächste Vorrückungstermin, die Höhe der allfälligen Familien- und sonstigen Zulagen und der Zeitpunkt der Angelobung.

§ 15. Beim Antritte des Vorbereitungsdienstes sowie bei der definitiven Anstellung ist in die Hand des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters das Gelohnis nach der im Anhang zu diesem Gesetze festgesetzten Gelohnisformel zu leisten.

§ 16. (1) Das definitive Dienstverhältnis wird aufgelöst:

- a) durch den Tod,
- b) durch den Verlust der österreichischen Bundesbürgerschaft,
- c) durch die vom Gemeinderate angenommene Dienstesentfagung, die schriftlich und nach dem in der Dienstordnung festgesetzten Wortlaut erfolgen muß,
- d) durch den Vollzug eines auf Entlassung lautenden Disziplinarerkenntnisses,
- e) durch die rechtskräftige Verurteilung des Angestellten wegen eines Verbrechens,
- f) durch die Versetzung in den dauernden Ruhestand (Abfertigung).

(2) Die Annahme der Dienstesentfagung kann an die Bedingung der ordnungsgemäßen Amtsübergabe geknüpft werden; sie darf überdies verweigert werden, wenn der Beamte in Disziplinaruntersuchung steht oder mit Geldverbindlichkeiten aus dem Dienstverhältnisse aushaftet.

(3) Ist gegen einen Beamten ein strafgerichtliches Urteil ergangen, das nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften den Amtsverlust unmittelbar zur Folge hat, sind die sich hieraus ergebenden Verfügungen ohne weiteres Verfahren vom Bürgermeister im administrativen Wege zu veranlassen und ist die Anzeige an die Landesregierung ungesäumt zu erstatten. In Fällen der bedingten Verurteilung eines Beamten tritt, wenn die Rechtsfolgen der Verurteilung überhaupt oder die Rechtsfolgen des Amtsverlustes in Schwebelassen werden, der Amtsverlust nicht schon als Folge der Verurteilung ein, sondern es ist das Disziplinarverfahren einzuleiten. Treten die Rechtsfolgen nach Ablauf der Bewährungsfrist ein, so ist der Amtsverlust, falls nicht bereits im Disziplinarwege auf Entlassung erkannt wurde, mit dem gleichen Zeitpunkt auszusprechen.

(4) Während des Vorbereitungsdienstes kann das Dienstverhältnis von beiden Seiten jederzeit vierteljährig gekündigt werden.

(5) Bei Beendigung eines lediglich zur aushilfsweisen Dienstleistung eingegangenen Dienstverhältnisses finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Dienstvertrag der Privatangestellten (Angestelltengesetz) Anwendung.

§ 17. (1) Die Befoldung (Dienstesinkommen, Familienzulagen und Zulagen für Kriegsbeschädigte) erfolgt, insofern im nachstehenden nichts anderes festgesetzt wird, in stammgemäßer Anwendung der für Bundesangestellte geltenden Vorschriften unmittelbar durch die Gemeinde; die Zuerkennung der Bezüge erfolgt durch Beschluß des Gemeinderates, bzw. der Gemeinderäte (§ 8).

(2) Die im Sinne dieses Gesetzes angestellten Beamten sind, insofern sie der Ausnahmebedingung des § 10, Absatz (1), Punkt g, entsprechen, in die Verwendungsgruppe 7, insofern sie dagegen unter Anwendung der Bestimmung des § 10, Absatz (2) aufgenommen wurden, in die Verwendungsgruppe 6 einzureihen.

(3) Eine etwaige Überleitung erfolgt in stammgemäßer Anwendung der Überleitungsbestimmungen des Gehaltsgesetzes. Kein Angestellter darf aus Anlaß der Überleitung in seinen gesetzlich festgelegten Bezügen verkürzt werden.

(4) Für die Ermittlung der Befoldung ist die Dienstzeit der Angestellten vom Tage des Eintrittes in den definitiven Gemeindedienst zu rechnen, wobei die unmittelbar vorausgehende und ununterbrochene Dienstzeit als definitiver Gemeindeangestellter bei einer anderen Gemeinde des Bundesstaates Österreich, sowie die unmittelbar vorausgehende ununterbrochene, in einem öffentlichen Dienstverhältnisse des Bundes, eines Bundeslandes oder eines Bezirkes, sowie die in der Wehrmacht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie zurückgelegte Dienstzeit in Anrechnung zu bringen ist.

(5) Eine als Hilfskraft oder im Nebenberufe verbrachte Dienstzeit wird nicht angerechnet.

(6) In die nach den vorstehenden Bestimmungen gebührende Besoldung sind eine Naturalwohnung und sonstige Naturalbezüge nach ortsüblichen Preisen einzurechnen und von der Besoldung des Angestellten in Abzug zu bringen.

(7) Alle Geldbezüge der Beamten aus einem früheren öffentlichen Dienstverhältnisse, mit Ausnahme der Bezüge auf Grund des Invalidenentschädigungsgesetzes können in die Besoldung eingerechnet werden.

§ 18. Alle Beschlüsse der Gemeinde, welche den Personalaufwand betreffen, zu dem das Land beiträgt, unterliegen der Genehmigung durch die Landesregierung.

§ 19. Jeder Beamte hat Anspruch auf Urlaub. Die näheren Bestimmungen hierüber sind gemäß § 2, Absatz (1) in die Dienstordnung aufzunehmen, wobei die für die Bundesangestellten geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung zu finden haben.

§ 20. (1) Die Gemeinden sind verpflichtet, dafür Vorkehrung zu treffen, daß die Beamten im Dienstorte eine entsprechende Wohnung finden, falls ihnen nicht eine entsprechende Dienstwohnung zugewiesen werden kann.

(2) Die bisher den Sekretariats- oder Gemeindeangestellten als Dienstwohnung zugewiesenen Unterkünfte dürfen dieser Widmung nur entzogen werden, wenn die Gemeinde den Beamten eine gleichwertige Wohnung beschafft.

(3) Ob eine Dienstwohnung entsprechend ist, entscheidet unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine von der Landesregierung eingesetzte Kommission. Diese besteht aus einem von der Landesregierung namhaft gemachten Beamten als Vorsitzenden, zwei Bürgermeistern und zwei Gemeindeangestellten des betreffenden Bezirkes; die letzteren werden von der Wirtschaftsorganisation dieser Beamten vorgeschlagen.

§ 21. Die Beamten dürfen Nebenbeschäftigungen, insbesondere solche, die mit der Absicht auf einen Nebenwerb oder auf Erlangung einer Entlohnung verbunden sind, nur mit Zustimmung des Gemeinderates übernehmen. Der Gemeinderat hat vor Erteilung der Zustimmung in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Landesregierung einzuholen.

§ 22. Jede Verletzung der Pflichten, die den Beamten durch das Gelöbniß auferlegt sind sowie jedes staatsfeindliche oder das Ansehen des Amtes oder der Gemeinde schädigende Verhalten in und außer Dienst begründet ein Dienstvergehen.

§ 23. Die Disziplinarstrafen sind:

- a) der Verweis,
- b) Geldstrafen bis zu 15 Prozent des gesetzlichen Monatseinkommens zu Gunsten des Landes,
- c) Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge, doch ohne Auswirkung auf die weiteren Vorrückungstermine,

d) die Veretzung in den Ruhestand, eventuell mit geminderten Ruhegenußbezügen, wobei die Verminderung nicht mehr als 30 Prozent des dem Bestraften für seine eigene Person gebührenden Ruhegenusses betragen darf,

e) die Entlassung.

§ 24. (1) Der Verhängung einer Disziplinarstrafe hat stets ein Verfahren vor dem Disziplinarausschuß voranzugehen.

(2) Das Disziplinarverfahren gilt als eingeleitet, wenn ein diesbezüglicher Antrag des Gemeinderates oder der Landesregierung gestellt wird.

(3) Der Beamte kann gegen sich selbst die Disziplinaranzeige erstatten. Wird einem solchen Antrage nicht Folge gegeben, so ist dies dem Beamten unter Angabe der Gründe innerhalb 2 Wochen schriftlich mitzuteilen.

§ 25. (1) In jedem politischen Bezirke wird für die Dauer von drei Jahren vom Landeshauptmann ein Disziplinarausschuß eingesetzt, welcher aus dem jeweiligen Bezirkshauptmann als Vorsitzenden, aus zwei Vertretern der Bürgermeister und aus zwei Vertretern der auf Grund dieses Gesetzes bestellten Beamten des Bezirkes zu bestehen hat; weder die Vertreter der Bürgermeister noch die Vertreter der Beamten dürfen einer Gemeinde angehören, in deren Dienst der Beschuldigte steht. Der Landeshauptmann hat für die Mitglieder Ersatzmänner zu bestellen und die Reihenfolge ihres Eintretens zu bestimmen.

(2) Dasjenige Organ, welches die Anzeige erstattet hat, ist den Verhandlungen des Disziplinarausschusses zum Zwecke der Vertretung der Anzeige beizuziehen.

(3) Der Beschuldigte kann zu den Verhandlungen des Disziplinarausschusses einen Verteidiger aus seinen Berufsgenossen oder einen Rechtsfreund entsenden.

(4) Die politischen Behörden haben den Disziplinarausschuß auf sein Ersuchen bei Klarstellung des Sachverhaltes zu unterstützen.

(5) Im übrigen finden hinsichtlich des Disziplinarverfahrens die für Bundesbeamte geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung.

§ 26. (1) Sofern es im Interesse des Standesansehens oder des Dienstes geboten erscheint, ist der Beamte nach Einleitung des Disziplinarverfahrens oder während der gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung vom Dienste zu entheben.

(2) Die Enthebung kann durch den Gemeinderat, bzw. durch die Gemeinderäte (§ 8) oder durch die Bezirkshauptmannschaft verfügt werden.

(3) Jede Enthebung vom Dienste ist unverzüglich dem Disziplinarausschuß anzuzeigen. Der Disziplinarausschuß hat binnen acht Tagen zu entscheiden, ob die Enthebung vom Dienste aufrecht zu erhalten ist und ob die Bezüge des Beschuldigten für die Dauer der Enthebung vom Dienste zu kürzen sind. Die Kürzung der Bezüge darf ein Drittel derselben nicht übersteigen.

(4) Erfolgt ein Freispruch oder die Einstellung des Verfahrens, so sind die gekürzten Bezüge samt Zinsen, die der jeweiligen Bankrate der Nationalbank entsprechen, nachzuzahlen.

(5) In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann der Disziplinarausschuß über Ansuchen die Enthebung vom Dienste und die Gehaltskürzung noch vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aufheben.

§ 27. (1) Auch ein in den Ruhestand versetzter Beamter unterliegt der Disziplinarbehandlung:

a) wegen eines im aktiven Dienstverhältnisse begangenen Dienstvergehens;

b) wegen gröblicher Verletzung der einem Beamten gemäß der §§ 23, Absatz (3), 24, Absatz (2) und 32, Absatz (2) der Dienstpragmatik obliegenden Verpflichtungen, insbesondere auch wegen staatsfeindlichen Verhaltens;

c) wenn er die Verletzung in den Ruhestand oder die Zuerkennung eines höheren als normalmäßigen Ruhegenusses erschlichen hat.

(2) Disziplinarstrafen sind:

a) der Verweis,

b) Geldstrafen bis 15% der dem Beschuldigten für seine Person monatlich gebührenden Ruhegenüsse zu Gunsten des Landes,

c) die zeitlich beschränkte oder dauernde Minderung des Ruhegenusses bis zu 25% der dem Beschuldigten für seine Person gebührenden Ruhegenüsse;

d) bei besonders erschwerenden Umständen der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und aller Ansprüche auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse für den Beamten und seine Angehörigen, wobei jedoch die sinngemäße Anwendung des § 28, Absatz (2) der Dienstpragmatik zulässig ist.

(3) Zur Durchführung ist der Disziplinarausschuß des letzten Dienstortes zuständig.

§ 28. Gegen das Erkenntnis steht sowohl dem Beschuldigten, wie auch der die Anzeige erstattenden Stelle die Berufung an die für die Landesangestellten zuständige Disziplinaroberkommission offen.

§ 29. Der Beamte, seine Witwe und seine Waisen haben nach den für die Bundesangestellten jeweils geltenden Vorschriften Anspruch auf Ruhe- und ~~Versorgungsgenüsse (Abfertigung)~~.

§ 30. (1) Für die Bedeckung des Aufwandes für die Befoldung der Gemeindebeamten hat die Gemeindevorstellung im Gemeindevoranschlag vorzusehen.

(2) Die Bemessung und Anweisung aller Geldbezüge erfolgt durch den zur allgemeinen Dienstaufsicht berufenen Bürgermeister. Die fortlaufenden Bezüge sind in zwölf gleichen Monatsraten im vorhinein auszuführen.

(3) Mehrere zur gemeinsamen Bestellung eines Amtmannes vereinigte Gemeinden haben den Aufwand für die gemeinsamen Angestellten gemeinsam aufzubringen.

(4) Die Aufteilung des Aufwandes auf die einzelnen vereinigten Gemeinden erfolgt durch Vereinbarung. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet die Landesregierung unter Bedachtnahme auf die nach der letzten Volkszählung ermittelte Anzahl der Einwohner, auf den Umfang der Gemeindegeschäfte, sowie auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden.

(5) Bis zum Erfließen der Entscheidung der Landesregierung wird die Aufteilung durch den zur allgemeinen Dienstaufsicht berufenen Bürgermeister vorläufig, jedoch mit sofortiger Wirksamkeit festgesetzt.

§ 31. Die Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind aus Landesmitteln zu bestreiten; hierbei finden die für die Bundesangestellten geltenden Bestimmungen sinn- gemäße Anwendung.

§ 32. Die Angestellten haben an das Land fortlaufend Pensionsbeiträge in der für Bundesangestellte festgesetzten Höhe zu leisten, die in monatlichen Raten

bei der Gehaltsauszahlung im Wege des Abzuges vom Gehalte von Seiten der Gemeinde eingehoben werden.

§ 33. Die Gemeinden haben für jeden Beamten einen Jahresbeitrag in der gleichen Höhe an das Land einzuzahlen.

§ 34. Die Gemeinden sind verpflichtet sowohl die von ihnen zu leistenden Beiträge als auch die von den Beamten eingehobenen Beiträge allmonatlich sofort abzuführen; Rückstände können auf Grund eines von der Landesregierung aufzustellenden Rückstands- ausweises im administrativen Wege oder durch gerichtliche Exekution hereingebracht werden.

§ 35. (1) Gegen Entscheidungen über den Anspruch der Beamten und ihrer Hinterbliebenen auf Befoldung, Ruhe- und Versorgungsgenüsse (Abfertigung) steht den Beamten, welche sich durch einen auf Grund dieses Gesetzes gefaßten Gemeinderatsbeschuß oder eine Verfügung des Bürgermeisters in ihren Rechten verletzt fühlen, die Berufung an die Landesregierung offen.

(2) Die Berufung ist binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung des Beschlusses oder der Verfügung an gerechnet, bei dem zur allgemeinen Dienstaufsicht berufenen Bürgermeister einzubringen.

(3) Gegen die Verweigerung der Aufnahme in den Gemeindedienst ist außer im Falle des § 38 eine Berufung unzulässig.

§ 36. (1) Jene Obliegenheiten, deren Führung kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung bisher den Gemeinde- (Kreis-) sekretariaten oder den zuständigen Verwaltungsekretären übertragen war, gehen in Ermangelung einer anderweitigen Regelung auf die Gemeinden über und sind nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung entweder von dem Gemeinderate oder vom Gemeindevorstande (Bürgermeister) bzw. von den von der Gemeinde zur Beforgung der obrigkeitlichen Aufgaben bestellten Beamten zu besorgen.

(2) Soweit die bisherigen Gemeinde- und Kreis- sekretäre die Matrikenführung in der Gemeinde besorgen, haben sie diese Obliegenheiten im Sinne der Bestimmungen der Gesetzartikel XXXI und XXXIII: 1894 auch weiterhin selbständig zu versehen.

II. Abschnitt.

§ 37. (1) Die Gemeinden sind verpflichtet, den zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes bei ihrem eigenen Gemeinde- bzw. Kreissekretariate in Verwendung stehenden leitenden Verwaltungsekretär in definitiver Eigenschaft in den Gemeindedienst zu übernehmen.

(2) Die Gemeinden sind ferner, unbeschadet der Bestimmungen des § 6, verpflichtet, die Verwaltungshilfssekretäre und Verwaltungsekretärsanwärter ihres eigenen Sekretariates in ihrer bisherigen definitiven oder provisorischen Eigenschaft in den Gemeindedienst zu übernehmen.

(3) Die gleiche Verpflichtung obliegt den Gemeinden unbeschadet der Bestimmung des § 6 hinsichtlich des bei ihrem obigen Sekretariate als provisorische oder definitive Kanzleihilfskraft in Verwendung stehenden Landesangestellten, sofern die Landesregierung nicht spätestens binnen 6 Monaten wegen seiner Verwendung eine anderweitige Verfügung trifft.

Auf diese Beamten finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung und diese Kanzleihilfskräfte sind im übrigen so zu behandeln, wie die gleichartigen Kanzleihilfskräfte des Landes.

(4) Die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen in den Gemeinbedienst zu übernehmenden Angestellten leisten das Gelöbniß gemäß § 15. Die erfolgte Angelobung wird auf der gemäß § 14 auszustellenden Bescheinigung bestätigt.

§ 38. (1) Die Gemeinden, die bisher ein eigenes Gemeindefekretariat hatten, sind von der ihnen im § 37 auferlegten Verpflichtung nur dann befreit, wenn sie mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen, die Übernahme abzulehnen und diesen Beschluß spätestens vor dem 31. Jänner 1927 der Landesregierung anzuzeigen. Gegen einen solchen Beschluß steht den betreffenden Beamten das Recht der Berufung an die Landesregierung zu; die Entscheidung der Landesregierung ist endgiltig.

(2) Dasselbe gilt auch für jene Gemeinden, die bisher in einem Kreissekretariate vereinigt waren, doch haben sich an der Fassung des Beschlusses die Gemeinderäte aller zum Sekretariate gehörigen Gemeinden zu beteiligen.

§ 39. (1) Insofern nicht alle Gemeinden ihrer Verpflichtung nach § 37 entsprochen haben, ist die Landesregierung befugt, den Gemeinden, die die Ausschreibung eines Dienstpostens zur Anzeige bringen, einen Vorschlag zur Besetzung der Stelle zu machen. Aber diesen Vorschlag haben die Gemeinden binnen Monatsfrist eine Entscheidung zu treffen. Nach Ablauf dieser Frist geht das Entscheidungsrecht auf die Landesregierung über.

(2) Beamte, die auf Grund dieser Bestimmung einen Wechsel ihres Dienstpostens erfahren, haben Anspruch auf Ersatz der ihnen erwachsenen Übersiedlungskosten; der Ersatz ist von jener Gemeinde zu tragen, die die Übernahme des Beamten abgelehnt hat. Die Kreisgemeinden haben zu den Übersiedlungskosten in dem Verhältnisse beizutragen, in welchem sie für die Bezüge des Beamten aufgekomen sind.

§ 40. (1) Diejenigen Verwaltungsfekretäre, Verwaltungshilfssekretäre, Sekretärsanwärter, die in Durchführung dieses Gesetzes im Gemeinbedienste Verwendung finden, haben Anspruch auf jene Dienstbezüge, in deren Genuße sie zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes gestanden sind.

(2) Diesen Beamten bleiben die auf Grund des § 16 des Sekretärsgesetzes bereits erworbenen Rechte, sowie die Besoldungsansprüche, die auf besonderen, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossenen Vereinbarungen auf Grund des § 39 der Gemeindeordnung mit den Gemeinden beruhen, gewahrt.

(3) Für Mehrleistungen im Interesse des Dienstes, insbesondere für den Dienst an Sonn- und Feiertagen und für dienstliche Verrichtungen außerhalb der Amtsstunden gebühren diesen Beamten Sonderentlohnungen, deren Höhe vom Gemeinderat unter Beachtung der bereits bisher getroffenen Vereinbarungen bestimmt wird.

§ 41. (1) Diejenigen Verwaltungsfekretäre, Verwaltungshilfssekretäre, Sekretärsanwärter, die infolge dieses Gesetzes aus dem Sekretariatsdienste ausscheiden und künftig im Landesverwaltungsdienste verwendet werden, haben Anspruch auf jene Dienstbezüge, die den gleichartigen Angestellten im Landesverwaltungsdienste zustehen.

(2) Diesen Beamten wird ein allfälliger Gebührenderverlust durch eine für die Pensionsbemessung nicht anrechenbare Personalzulage ersetzt, die nach Maßgabe des Erlangens höherer Gebühren einzuziehen ist.

§ 42. Die Ruhe- und Versorgungsansprüche, welche die im Gemeinbedienst verwendeten ehemaligen Sekretariatsbeamten kraft ihrer bisherigen Dienstzeit erworben haben, bleiben aufrecht und sind gegen das Land geltend zu machen.

§ 43. Jeder Gemeinde, in deren Dienste sich ein Gemeindeangestellter aus der Zahl der im Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes im Sekretariatsdienste gestandenen Beamten befindet, gebührt ein Ersatz aus Landesmitteln. Die Höhe dieses Ersatzes beträgt die Hälfte des gesetzlichen Personalaufwandes, der für diesen Beamten bei Fortdauer des Sekretärsgesetzes erwachsen wäre.

§ 44. Die in den Gemeinbedienst übernommenen Beamten haben hinsichtlich jener Grundstücke, aus deren Nutzungen sie ehemals Naturalbezüge erhalten hatten, auch weiterhin für die Dauer ihres Dienstverhältnisses das Vorpachtrecht, sofern sie diese Grundstücke auch bisher tatsächlich in Pacht hatten.

§ 45. Alle gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, die mit diesem Gesetze im Widerspruch stehen, treten mit dem Tage der Kundmachung außer Kraft; insbesondere tritt das Gesetz vom 26. Juni 1924, L.G.Bl. Nr. 39, außer Wirksamkeit.

§ 46. Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1927 in Wirksamkeit.

Der Präsident des Landtages:
Brugnak

Der Landeshauptmann:
Rauhofer

Anhang.

Gelöbnißformel.

Sie werden bei Ihrer Ehre und mit Ihrem Worte geloben, der Republik Österreich treu und gehorsam zu sein, Ihr bestes Wissen und Können der Gemeinde (den Gemeinden) zu widmen, die Gesetze genau zu befolgen, den Weisungen und Anordnungen des Bürgermeisters (der Bürgermeister) und Ihrer sonstigen Vorgesetzten gewissenhaft nachzukommen, unparteiisch und uneigennützig ihres Amtes zu walten, das Amtsgeheimnis zu wahren und sich innerhalb Ihres Wirkungskreises stets die Förderung der Interessen der Gemeinde (der Gemeinden), des Bundeslandes Burgenland, der Republik Österreich und ihrer Bürger angelegen sein zu lassen. Sie werden dieses Gelöbniß mit einem Handschlag bekräftigen.